

EÜR ANLAGE

Offizielles ELSTER-Formular



inklusive Tipps & Tools

Einleitung

Mit der Anlage EÜR 2025 dokumentierst Du als Selbstständiger oder Kleingewerbetreibender Deine **betrieblichen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Finanzamt**.

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ist das Standardverfahren für alle, die nicht buchführungspflichtig sind, also **keine Bilanz erstellen müssen**.

Diese offizielle Vorlage hilft Dir dabei, Deine **steuerpflichtigen Gewinne korrekt zu ermitteln und formgerecht zu melden**. Trage alle Angaben sorgfältig und vollständig ein, am besten mit Unterstützung durch ELSTER oder eine Buchhaltungssoftware.



Weitere hilfreiche Tipps und Vorlagen

Auf unserer Website erfährst Du mehr zum Thema und findest zahlreiche Tools & Vorlagen:

- [EÜR erstellen: Belegerfassung bis zur Steuererklärung meistern](#)
- [Mit einer EÜR Vorlage die EÜR selber machen](#)
- [Jetzt EÜR-Software für 1 Jahr gratis](#)





Vermeide diese häufigen Fehler!

Diese Fehler passieren häufig und führen zu Rückfragen oder sogar Nachzahlungen:

- **Privatausgaben als Betriebsausgaben absetzen:** z.B. private Kfz-Kosten ohne Fahrtenbuch
- **Vergessene Einnahmen:** z.B. Gutschriften oder Nebeneinnahmen
- **Nicht belegte Ausgaben:** Alle Posten müssen mit Rechnungen oder Quittungen belegbar sein
- **AfA nicht korrekt berechnet:** Vor allem bei größeren Anschaffungen über 250€ wichtig
- **Keine Unterscheidung zwischen netto und brutto bei der Vorsteuer:** Insbesondere bei Kleinunternehmern ein häufiger Stolperstein



Unser Tipp an Dich

Nutze eine EÜR-Vorlage oder Buchhaltungssoftware. Damit überträgst Du Deine Daten oft automatisch ins richtige Feld.





Kompakte Ausfüllhilfe zur Anlage EÜR 2025

Damit Du die Anlage EÜR korrekt und zügig ausfüllen kannst, beachte diese Punkte:

- **Zeile 11–18:** Trage hier Deine Betriebseinnahmen ein, z. B. Umsätze, vereinnahmte Umsatzsteuer oder Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen.
- **Zeile 19–65:** Hier folgen Deine Betriebsausgaben. Typische Kosten sind z. B. Büromaterial, Miete, Versicherungen, Fahrtkosten oder auch Abschreibungen.
- **Zeile 66 ff.:** Falls Du Investitionen über mehrere Jahre abschreibst, gib hier Deine Anlagegüter an (inkl. AfA-Beträge).
- **Zeile 84:** Am Ende rechnet das Finanzamt den steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust aus. Das ist die zentrale Zahl für Deine Einkommensteuer.



Unser Fazit

Die EÜR ist ein zentrales Steuerdokument für viele Selbstständige. Korrekt ausgefüllt sorgt sie für Klarheit und Sicherheit gegenüber dem Finanzamt. Nutze diese Vorlage als Leitfaden und prüfe Deine Angaben sorgfältig. Bei Unsicherheiten lohnt sich der Rat von Steuerprofis.

Impressum

Head-Office und Postanschrift

Passion4Business GmbH
Giesebrechtstraße 3, 10629 Berlin
Telefon: 030 - 8510 3146
www.passion4business.de
www.fuer-gruender.de

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Mehr über Für-Gründer



www.fuer-gruender.de



[fuergruender.de](https://www.instagram.com/fuergruender.de)

Für Gründer

Für-Gründer. Das ist nicht nur unser Name, sondern auch unsere Einstellung. Als verlässlicher Partner helfen wir Gründern, Selbstständigen und jungen Unternehmen besser zu planen, effizienter zu gründen und erfolgreicher zu wachsen. Auf diese Weise fördern wir Unternehmertum in Deutschland. Mit uns werden Gründer Unternehmerhelden.



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

29. August 2025

**Betreff: Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 EStDV;
Anlage EÜR 2025**

Anlagen: 9

GZ: IV C 6 - S 2142/00023/010/001

DOK: COO.7005.100.2.12649485

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2025 bekannt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der nach § 60 Absatz 4 Satz 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in Verbindung mit § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (AO) durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln ist, wird nach § 87b Absatz 2 AO im Internet unter www.elster.de zur Verfügung gestellt. Für die authentifizierte Übermittlung ist ein Zertifikat notwendig. Dieses wird nach Registrierung unter www.elster.de ausgestellt.

Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

Die Anlage AVEÜR sowie bei Mitunternehmerschaften die entsprechenden Anlagen sind notwendiger Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung. Übersteigen die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben als notwendiger Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

In der Anlage LuF können die Richtbeträge für Weinbaubetriebe und pauschale Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV geltend gemacht werden.



Seite 2 von 2

Körperschaften übermitteln auf der Anlage EÜR (ggf. neben der Anlage AVEÜR und/oder Anlage LuF) die Betriebseinnahmen und -ausgaben bis zu Zeile 75. Die weitere Ermittlung der Einkünfte wird auf der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung vorgenommen.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung für 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. § 150 Absatz 8 AO findet hierbei entsprechend Anwendung. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen Papiervordrucke zur Anlage EÜR zu verwenden (§ 60 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStDV).

Dieses Schreiben wird mit den Anlagen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abdruck



Anlage EÜR

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR übermitteln!

1 Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

2 Vorname

3 (Betriebs-)Steuernummer

Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Kalenderjahr 2025

15

4 davon abweichender Beginn 131 T T M M 2025 davon abweichendes Ende 132 T T M M J J J J

Allgemeine Angaben zum Betrieb

5 Wirtschafts-Identifikationsnummer 101 D E -

6 Art des Betriebs 100

7 Rechtsform des Betriebs

8 Einkunftsart 103
 1 = Land- und Forstwirtschaft
 2 = Gewerbebetrieb
 3 = Selbständige Arbeit

9 Betriebsinhaber 104
 1 = Steuerpflichtige Person/Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft
 2 = Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B)
 3 = Beide Ehegatten/Lebenspartner[innen]

10 Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet? 111 1 = Veräußert oder Aufgabe (Bitte Zeile 89 beachten)
 2 = Unentgeltliche Übertragung

11 Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert? 120 1 = Ja
 2 = Nein

1. Betriebseinnahmen

20

(einschließlich steuerfreier Betriebseinnahmen)

		EUR	Ct
12	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG) ohne Beträge laut Zeilen 18 bis 22	111	,
13	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 UStG	119	(weiter ab Zeile 18)
14	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnitts-satzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104	,
15	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen (ohne solche zum ermäßigten Steuersatz von 0 %)	112	,
16	Betriebseinnahmen, die umsatzsteuerfrei (§ 4 UStG) oder nicht umsatzsteuerbar sind oder nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103	,
17	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140	,
18	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum - § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG - ist zu beachten.)	141	,
19	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102	,
20	Private Kfz-Nutzung	106	,
21	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108	,
22	Auflösung von Rücklagen und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 105)		,
23	Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 76)	159 =	,

2. Betriebsausgaben

25

(einschließlich auf steuerfreie Betriebseinnahmen entfallende Betriebsausgaben)

		EUR	Ct
24	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen	195	,
25	Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaurichtbeträge für Weinbaube-triebe (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage LuF)		,
26	Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte (Übertrag aus Zeile 17 der Anlage LuF)		,
27	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich der Nebenkosten	100	,
28	Übertrag (Summe Zeilen 24 bis 27)		,



61		Übertrag (Summe Zeilen 24 bis 27 und Zeilen 29 bis 60)									
62		Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben									
		nicht abziehbar					abziehbar				
		EUR					EUR				
		Ct					Ct				
62	Geschenke	164					174				
63	Bewirtungsaufwendungen	165					175				
64	Verpflegungsmehraufwendungen						171				
65	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (siehe Anleitung)	162					172				
66	Tagespauschale für die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (siehe Anleitung)						163				
67	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168					177				
68		Kfz-Kosten und andere Fahrtkosten									
68	Leasingkosten						144				
69	Steuern, Versicherungen und Maut						145				
70	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)						146				
71	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)						147				
72	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142	-								
73	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176	+								
74	Nicht abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)						139	-			
75	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 77)						199	=			
76		3. Ermittlung des Gewinns									
77		(nicht für Körperschaften)									
		EUR					Ct				
76	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 23)										
77	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 75)						-				
78	abzüglich steuerfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	240	-								
79	abzüglich steuerfreier Einnahmen nach § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)	241	-								
80	abzüglich steuerfreier Einnahmen nach § 3a EStG	242	-								
81	zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	243	+								
82	zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG	244	+								
83	zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 4 EStG	245	+								
84	zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2022 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180	+								
85	zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2023 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181	+								
86	zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2024 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182	+								
87	zuzüglich Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123	+								
88	abzüglich Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187	-								
89	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250	+/-								
90		Übertrag (Summe/Differenz Zeilen 76 bis 89)									



Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Anlage AVEÜR

Anlageverzeichnis/Ausweis des
Umlaufvermögens
zur Anlage EÜR

1

2 (Betriebs-)Steuernummer

3 Wirtschafts-
Identifikationsnummer **D E** -

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

40

Grund und Boden

		EUR	Ct
4	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	100	,
5	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	101	,
6	Summe Zugänge	102 +	,
7	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	105 -	,
8	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	106 =	,

Gebäude

9	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	110	,
10	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	111	,
11	Summe Zugänge	112 +	,
12	Summe Sonderabschreibungen nach § 7b EStG (zu erfassen in Zeile 34 der Anlage EÜR)	113 -	,
13	Summe AfA	114 -	,
14	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	115 -	,
15	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	116 =	,

Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)

16	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	120	,
17	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	121	,
18	Summe Zugänge	122 +	,
19	Summe AfA	124 -	,
20	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	125 -	,
21	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	126 =	,

Summe

22	Summe AfA aller Grundstücke/grundstücksgleichen Rechte (Summe der Zeilen 13 und 19; Übertrag in Zeile 31 der Anlage EÜR)	190	,
----	---	-----	---

Häusliches Arbeitszimmer

Anteil Grund und Boden

		EUR				Ct
23	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	200				,
24	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	201				,
25	Summe Zugänge	202 +				,
26	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	205 -				,
27	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	206 =				,

Gebäudeteil

28	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	210				,
29	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	211				,
30	Summe Zugänge	212 +				,
31	Summe AfA (zu erfassen in Zeile 65 der Anlage EÜR)	214 -				,
32	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	215 -				,
33	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	216 =				,

Immaterielle Wirtschaftsgüter

(z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)

34	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	320				,
35	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	321				,
36	Summe Zugänge	322 +				,
37	Summe AfA (Übertrag in Zeile 32 der Anlage EÜR)	324 -				,
38	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	325 -				,
39	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	326 =				,

Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter)

Kfz

40	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	400				,
41	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	401				,
42	Summe Zugänge	402 +				,
43	Summe Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	403 -				,
44	Summe AfA	404 -				,
45	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	405 -				,
46	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	406 =				,
47	Es ist mindestens ein Elektro- oder extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug vorhanden.	407				1 = Ja 2 = Nein



Sammelposten aus 2021

		EUR				Ct
79	Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert	470				,
80	Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	471				,
81	Auflösungsbetrag	474 -				,

Summe

82	Summe Auflösungsbeträge (Summe der Zeilen 65, 69, 73, 77, 81; Übertrag in Zeile 37 der Anlage EÜR)	499				,
----	--	-----	--	--	--	---

Finanzanlagen

Anteile an Unternehmen etc., für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

83	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	500				,
84	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	501				,
85	Summe Zugänge	502 +				,
86	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	505 -				,
87	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	506 =				,

Andere

88	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	510				,
89	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	511				,
90	Summe Zugänge	512 +				,
91	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 38 der Anlage EÜR)	515 -				,
92	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	516 =				,

Umlaufvermögen

i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG

93	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	600				,
94	Summe Zugänge	602 +				,
95	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 27 der Anlage EÜR)	605 -				,
96	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	606 =				,





Anlage SZ

zur Einnahmen-
überschussrechnung

Name des Steuerpflichtigen

Vorname

3 (Betriebs-)Steuernummer

4 Wirtschafts-
Identifikationsnummer

D E

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen

1. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG

43

		EUR	Ct
5	Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 23 der Anlage EÜR)		,
6	abzüglich Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 75 der Anlage EÜR)	-	,
7	zuzüglich steuerfreie Gewinne, die nicht in der Anlage EÜR enthalten sind	151 +	,
8	abzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben ¹⁾	152 -	,
9	zuzüglich Gewinne bzw. abzüglich Verluste aus Beteiligungen an vermögens- verwaltenden Personengesellschaften und abzüglich Ergebnisanteile aus Kos- tenträgergemeinschaften (in Zeile 91 der Anlage EÜR enthalten)	153 +/-	,
10	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufga- beverlust und zuzüglich Hinzü- bzw. abzüglich Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart ²⁾	154 +/-	,
11	Maßgeblicher Gewinn/Verlust für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (in Zeile 13 eintragen)	=	,

2. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen

		EUR	Ct
12	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 106 der Anlage EÜR)	100 +	,
13	abzüglich Gewinn/zuzüglich Verlust (Betrag aus Zeile 11)	-/+	,
14	Einlagen (Übertrag aus Zeile 107 der Anlage EÜR)	210 -	,
15	Über-/Unterentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres	=	,
16	zuzüglich Über-/abzüglich Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschafts- jahre (Betrag aus Zeile 17 der Anlage SZ des Vorjahres ³⁾)	315 +/-	,
17	Kumulierte Über-/Unterentnahmen	=	,

3. Ermittlung des Entnahmenüberschusses

18	Entnahmen des laufen- den Wirtschaftsjahres (Betrag aus Zeile 12)	EUR	Ct	
19	Entnahmen der vorange- gangenen Wirtschaftsjah- re (Betrag aus Zeile 20 der Anlage SZ des Vor- jahres ³⁾)	325 +		
20	Kumulierte Entnahmen	=		▶ EUR
21	Einlagen des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag aus Zeile 14)	EUR	Ct	
22	Einlagen der vorangegan- genen Wirtschaftsjahre (Betrag aus Zeile 23 der Anlage SZ des Vorjah- res ³⁾)	335 +		
23	Kumulierte Einlagen	=		▶ EUR
24	Kumulierter Entnahmenüberschuss	=		



Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Anlage LuF

zur Einnahmen-
überschussrechnung

Vorname

(Betriebs-)Steuernummer

Wirtschafts-
Identifikationsnummer

D E

1. Allgemeine Angaben

13

Sofern im Folgenden Richtbeträge oder pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind die pauschal abgegoltenen Betriebsausgaben nicht in der Anlage EÜR enthalten oder, soweit enthalten, in Zeile 74 der Anlage EÜR wieder hinzugerechnet.

20 1 = Ja

2. Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben

Ab dem Wirtschaftsjahr 2025/2026 werden unwiderruflich die tatsächlichen Betriebsausgaben auf der Anlage EÜR geltend gemacht (Eintrag in den Zeilen 7 bis 13 entfällt).

113 1 = Ja

Richtbetrag für die Bebauung im Wirtschaftsjahr 2025/2026

(Kosten für Traubenerzeugung einschließlich Transport zur Kelter, zur Erzeugergemeinschaft, zur Genossenschaft oder zum Handelsbetrieb)

Für die bestockte Rebfläche - ohne Jungfelder - ist der Bebauungskostenrichtbetrag anzusetzen

Richtbetrag
in EUR/Hektar

Fläche
in Hektar

EUR

Ct

120 , X 121 , = ,

Nur bei Most-, Fass- und Flaschenweinerzeugung:

Richtbetrag für Ausbau- und Vertriebskosten im Wirtschaftsjahr 2025/2026

Richtbetrag
in EUR/Liter

Liter

EUR

Ct

Richtbetrag für den Most

142 , X 122 = ,

Richtbetrag für den Ausbau von Most zu Fasswein

143 , X 123 = ,

Richtbetrag für den Ausbau von Fasswein zu Flaschenwein für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche

144 , X 124 = ,

Richtbetrag für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche

145 , X 125 = ,

für andere abgefüllte und ausgestattete Flaschen mit Richtbeträgen (z. B. fränkischer Bocksbeutel)

147 , X 127 = ,

Summe der Zeilen 7 bis 12 (Übertrag in Zeile 25 der Anlage EÜR)

126 = ,

3. Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV

Die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV wird beantragt, da die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 Hektar nicht überschreitet.

313 1 = Ja

Einnahmen (bereits in den Zeilen 12
bis 17 und 21 der Anlage EÜR ent-
halten)

pauschale Betriebsausgaben

Verwertung von Holz auf dem Stamm

EUR

Ct

davon

EUR

Ct

320 , 20 % = ,

Verwertung von eingeschlagenem Holz

321 , 55 % = ,

Summe der pauschalen Betriebsausgaben nach § 51 EStDV
(Übertrag in Zeile 26 der Anlage EÜR)

322 = ,

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis			
Abs.	Absatz	GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
AfA	Absetzung für Abnutzung	InvStG	Investmentsteuergesetz
AO	Abgabenordnung	Kj.	Kalenderjahr
AStG	Außensteuergesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
BStBl	Bundessteuerblatt	sog.	sogenannte(n)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz	Wj.	Wirtschaftsjahr
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien		

Einleitung

Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Anlage EÜR zu übermitteln/abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:

Für jeden betroffenen Beteiligten sind die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch authentifizierte übermittelten Anlage EÜR mit den Anlagen ER, SE und AVSE zu übermitteln. Einzelheiten können Sie der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE entnehmen.

Wenn Sie Einnahmen oder Bezüge erhalten, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG ganz oder teilweise steuerfrei sind (insbesondere bei ehrenamtlicher Tätigkeit), müssen Sie für diese begünstigte Tätigkeit keine Anlage EÜR übermitteln, wenn Sie

- keine Betriebsausgaben geltend machen wollen und
- die Einnahmen oder Bezüge sowie den davon steuerfreien Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen.

Das gilt auch, wenn Sie neben den Einnahmen oder Bezügen aus der begünstigten Tätigkeit noch weitere steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 13 EStG erhalten.

Die Anlage EÜR ist des Weiteren nicht zu verwenden, sofern lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträgergemeinschaften).

Die Abgabepflicht gilt für **Körperschaften** (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Dabei sind (ggf. neben der Anlage AVEÜR und/oder Anlage LuF) die Betriebseinnahmen und -ausgaben bis Zeile 75 sowie ggf. die Zeilen 99 bis 105 der Anlage EÜR zu übermitteln. Die weitere Ermittlung der Einkünfte ist auf der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung vorzunehmen. Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen mit ihren Zweckbetrieben i. S. d. §§ 65 bis 68 AO nicht der Übermittlungspflicht. Sie haben den Vordruck nur dann zu übermitteln, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 45.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO sind die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in voller Höhe zu erfassen. Die Berechnung des pau-

schal ermittelten Gewinns nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO ist auf der Anlage GK der Körperschaftsteuererklärung vorzunehmen.

Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättenverteilungsgewinnaufteilungsverordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuererklärung zu erstellen.

Datenschutz-Hinweis Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 11)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Einzelgewerbetreibende(r) oder Angehörige(r) der freien Berufe) in die entsprechenden Felder ein.

Zeile 4 In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

Zeile 8 Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) tragen Sie den Wert „1“ ein. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Wert „3“) liegen nur vor, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EStG erfüllt sind. In allen anderen Fällen von Gewinneinkünften handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), sodass der Wert „2“ einzutragen ist.

Zeile 9 Grundsätzlich ist hier der Wert „1“ einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage EÜR unter derselben Steuernummer wie die Einkommensteuererklärung übermittelt wird und der Betrieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurechnen ist, ist ein anderer Wert als „1“ einzutragen.

Zeile 11 Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 12 bis 23)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 EStG. Sofern Sie die Energiepreispauschale für sich erhalten haben, ist diese nicht in der Anlage EÜR als Betriebseinnahme zu erfassen.

Zeile 12 **Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** tragen hier ihre vollständigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 22) mit dem tatsächlich vereinnahmten Gesamtbetrag ein. Hierzu gehören auch die nicht steuerbaren Umsätze, die im besonderen Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat (§ 19a UStG) erklärt werden. Die Zeilen 15 bis 17 sind von Kleinunternehmern in der Regel nicht zu verwenden.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 25.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kj. 100.000 € nicht überschreitet und Sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Nehmen Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, darf der Gesamtumsatz im laufenden Kj. 25.000 € nicht überschreiten. Bereits der vereinnahmte Umsatz, mit dem Sie die jeweilige Grenze im laufenden Kj. überschreiten, unterliegt der Regelbesteuerung und ist in den Zeilen 15 bis 17 einzutragen. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung vereinnahmten Umsätze sind steuerfrei.

Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Soweit Sie vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung der Regelbesteuerung unterlegen haben, sind die vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung ausgeführten Umsätze, unabhängig von deren Vereinnahmung, der Regelbesteuerung zu unterwerfen und in den Zeilen 15 bis 17 einzutragen.

Hier sind nicht steuerbare Umsätze (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse, sonstige Subventionen oder der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AStG, Umsätze nach § 19a UStG) und Umsätze nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 UStG nachrichtlich zu erfassen.

Zeile 13

Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 21). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 15 bis 21 einzutragen. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer tragen die Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, nicht in den Zeilen 15 bis 17, sondern in den Zeilen 12 und 13 ein.

Zeile 14

Sofern ein Land- und Forstwirt neben den Umsätzen, die nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, ausschließlich nicht umsatzsteuerbare Umsätze erzielt, sind diese in den Zeilen 12 und 13 einzutragen, auch wenn die Kleinunternehmerregelung ansonsten nicht anzuwenden wäre.

Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne solche, die nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen, und ohne Beträge aus Zeilen 19 bis 21) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 17 zu erfassen.

Zeile 15

In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse, sonstige Subventionen oder der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AStG sowie Umsätze nach § 19a UStG) – ohne Beträge aus Zeilen 19 bis 21 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, die nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

Zeile 16

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 15 und 19 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 19 bis 21 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

Zeile 17

Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechneten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden erstatteten oder vergüteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 16 – bei Kleinunternehmern in den Zeilen 12 und 13 – zu erfassen. Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kj. fällig gewordene und zugeflossene Umsatzsteuer-Erstattung für einen Voranmeldungszeitraum des Vorjahres ist als regelmäßig wiederkehrende Einnahme i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Zeile 18

Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Erlöse aus der Veräußerung (bzw. der Teilwert bei einer Entnahme) eines Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (vgl. Ausführungen zu den Zeilen 36 und 37) sind ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 19

Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kfz auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.

Zeile 20

Für Kfz, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	x	Kalendermonate	x	1 %	=	Nutzungswert
20.000 €	x	12	x	1 %	=	2.400 €

Für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gelten unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen.

Übersteigt der pauschal ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Kosten, ist dieser wie folgt anzusetzen (Kostendeckelung):

Der anzusetzende Nutzungswert berechnet sich aus den tatsächlichen Kfz-Kosten abzüglich der Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Zeile 72). Die tatsächlichen Kosten sind die Kfz-Kosten (Zeilen 68 bis 70), die auf Kfz entfallende AfA (enthalten in Zeile 33) und die auf Kfz entfallenden Schuldzinsen (enthalten in Zeile 55).

Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern

belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen Betrag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 17 mit zu berücksichtigen.

Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 33, 55 und 68 bis 70) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Kfz, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099, und vom 05.11.2021, BStBl I S. 2205.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

Zeile 21

In diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 17 zu berücksichtigen.

Bei **Körperschaften** sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

Betriebsausgaben (Zeilen 24 bis 75)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.

Bei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beruflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufwendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 57 einzutragen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vornehmen. Auch Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen ist, sind mit dem Bruttobetrag einzutragen (vgl. Ausführungen zu Zeile 57).

Unterhält eine **steuerbegünstigte Körperschaft** ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind hier die tatsächlichen Betriebsausgaben einzutragen (vgl. Ausführungen in der Einleitung).

Die Vorschriften des § 4h EStG und des § 8a KStG (Zinsschranke) sind zu beachten.

Zeile 24

Bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit können pauschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 3.600 € jährlich, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der Betriebseinnahmen, maximal 900 € jährlich, statt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend gemacht werden, vgl. BMF-Schreiben vom 06.04.2023, BStBl I S. 671 (weiter mit Zeile 75).

Für Kindertagespflegepersonen besteht die Möglichkeit, pauschal 400 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitanteilig zu kürzen. Je Freihalteplatz und Monat kann eine Betriebsausgabenpauschale von 50 € abgezogen werden. Weitere Erläuterungen zur Behandlung der Kindertagespflege finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.04.2023, BStBl I S. 669 (weiter mit Zeile 75).

Zeile 25 und 26

Für die Ermittlung des **sachlichen Bepflanzungskostenrichtbetrags** und der **Ausbaukostenrichtbeträge** für **Weinbaubetriebe** sowie für die Ermittlung der Betriebsausgabenpauschalen für **Forstbetriebe** (§ 51 EStDV) ist die Anlage LuF zu verwenden. Die Betriebseinnahmen sind vollständig in den Zeilen 12 bis 22 zu erfassen.

Zeile 27

Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.

Zeile 29

Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).

Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu gehören sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen einschließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.

Zeile 30

Absetzung für Abnutzung (Zeilen 31 bis 38)

Zur Erläuterung ist die Anlage AVEÜR beizufügen.

Bei Personengesellschaften sind hier die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen.

Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.

Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehr erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern.

Zeilen 31 bis 33

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte.

Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.

Für Computerhardware (einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte) und Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr angenommen werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgezogen werden. Sie sind gleichwohl in der Anlage AVEÜR zu erfassen. Weitere Erläuterungen zur Behandlung digitaler Wirtschaftsgüter finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 22.02.2022, BStBl I S. 187.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 40 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2024 angeschafft oder hergestellt worden sind, beträgt die Höchstgrenze der Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG weiterhin 20 %.

Zeile 34

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 200.000 € nicht überschreitet. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden.

Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu Zeilen 84 bis 86).

Zeile 35

In Zeile 36 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG einzutragen.

Zeile 36

GWG sind abnutzbare, bewegliche und einer selbständigen Nutzung fähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € nicht übersteigen.

Aufwendungen für GWG von mehr als 250 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung der GWG.

Weitere Erläuterungen zur Behandlung von GWG finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

Zeile 37 In Zeile 37 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen.

Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wj. lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als GWG (Zeile 36) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 33).

Weitere Erläuterungen zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.

Zeile 38 Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabschreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 39 bis 42)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ausschließlich in Zeile 65 und die Tagespauschale für die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ist ausschließlich in Zeile 66 zu erfassen.

Zeile 40 Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier, sondern in Zeile 64 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 68 bis 73.

Zeile 41 Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Erhaltungsaufwendungen) ein. Die AfA ist in Zeile 31 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in Zeile 55 oder 56 einzutragen.

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 43 bis 60)

Zeile 44 Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 64, Fahrtkosten in den Zeilen 68 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 30 zu erfassen.

Zeilen 55 und 56 Tragen Sie in Zeile 55 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 65 einzutragen).

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 56 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abziehbar.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abziehbar, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der kumulierten Überentnahmen, höchstens mit 6 % des kumulierten Entnahmenüberschusses, ermittelt (vgl. Randnummer 16 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207).

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG (Zeile 95) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 96 einzutragen.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZ beizufügen.

Bei **Gesellschaften/Gemeinschaften** sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. je nach Einkunftsart die Anlage FE-L, Anlage FE-G oder FE-S zur Feststellungserklärung). Vgl. auch die Erläuterung zu Zeile 90 der Anlage SE in der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG finden Sie in den BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, und vom 18.01.2021, BStBl I S. 119.

Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen und in den Zeilen 106 und 107 einzutragen.

Die in Eingangsrechnungen enthaltenen und nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge. In Eingangsrechnungen aus innergemeinschaftlichen Erwerben und aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG sind keine Vorsteuerbeträge enthalten. Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen ist, sind nicht hier, sondern mit dem Bruttobetrag in den jeweiligen Betriebsausgabenpositionen einzutragen.

Zeile 57

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.

Zeile 58

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des KJ. fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 01 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 56, die übrigen steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeile 60 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Von **steuerbegünstigten Körperschaften** ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

Tragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 24 bis 59 berücksichtigt worden sind. Hier sind auch wegen der Corona-Pandemie erhaltene Hilfen und Zuschüsse einzutragen, die wieder zurückgezahlt wurden.

Zeile 60

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 62 bis 67)

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in den Zeilen 62 bis 67 einzutragen. Sie sind in der Regel in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen. Die in den Zeilen 62 bis 67 genannten Betriebsausgaben sind auch dann dort einzutragen, wenn diese letztlich vollständig abziehbar oder vollständig nicht abziehbar sind.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke – insbesondere Geschenke und Bewirtungen – sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 50 € nicht übersteigen.

Zeile 62

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkeempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 50 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Zeile 63 Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings abziehbar, soweit die Aufwendungen angemessen und nachgewiesen sind, und insoweit in Zeile 57 zu erfassen.

Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 30.06.2021, BStBl I S. 908).

Zeile 64 Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder einer betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu erfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 68 bis 73 zu berücksichtigen. Sonstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 44 ein. Aufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar.

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit	28 €
bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne Übernachtung) oder An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung jeweils	14 €

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 30 ein.

Zeile 65 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 15.08.2023, BStBl I S. 1551. Zu den in Zeile 65 einzutragenden tatsächlichen Aufwendungen gehören dann auch die AfA und die Schuldzinsen. Soweit die tatsächlichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht abgezogen werden dürfen oder nicht abgezogen werden (z. B. bei Inanspruchnahme der Jahrespauschale), sind diese ebenfalls in der Zeile 65 in der Spalte „nicht abziehbar“ einzutragen.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1.260 € (Jahrespauschale) für das Wj. abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Tätigkeitsmittelpunkt bildet, muss der Betrag von 1.260 € um ein Zwölftel (105 €) gekürzt werden.

Zeile 66 Unabhängig davon, ob ein Arbeitszimmer vorliegt, kann für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird, für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 € (Tagespauschale), höchstens 1.260 € im Wj., abgezogen werden. Diese Pauschale ist in Zeile 66 einzutragen. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Die Tagespauschale darf nicht abgezogen werden, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung abgezogen werden können. Dasselbe gilt, soweit tatsächliche Aufwendungen oder die Jahrespauschale für ein Arbeitszimmer abgezogen werden.

Zeile 67 In dieser Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen) einzutragen.

Die Aufwendungen sind getrennt nach „nicht abziehbar“ und „abziehbar“ zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 68 bis 73 zu erklären.

Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder und damit zusammenhängende Aufwendungen sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der

deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind in der Spalte „nicht abziehbar“ zu erklären.

Kfz-Kosten und andere Fahrtkosten (Zeilen 68 bis 73)

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kfz können entweder pauschal mit 0,30 € für jeden vollen km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt werden. Dagegen sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte in Höhe der Entfernungspauschale in Zeile 73 einzutragen.

Zeile 71

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Zeile 72

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 73).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen, eingetragen (z. B. auch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Sie mindern damit die tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus Zeilen 68 bis 70 zuzüglich AfA und Zinsen).

Nutzen Sie ein Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 20 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099, und vom 05.11.2021, BStBl I S. 2205), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

0,03 % des Bruttolistenpreises

x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung)

0,002 % des Bruttolistenpreises

x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung

x einfache Entfernung (km) zwischen Ort der ersten Tätigkeitsstätte und Ort des eigenen Hausstandes

Übersteigen die nicht abziehbaren Betriebsausgaben die tatsächlichen Kosten, sind diese anzusetzen (Kostendeckelung, vgl. Zeile 20).

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.

Nutzen Sie ein Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

Tatsächliche Aufwendungen

x Zurückgelegte km zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

/ Insgesamt gefahrene km

Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspauschale):

Zeile 73

Arbeitstage, an denen die erste Betriebsstätte aufgesucht wird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte für die ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren km.

Bei Familienheimfahrten sowie bei Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder einem betrieblichen Sammelpunkt beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls 0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km und 0,38 € für jeden weiteren km (Randnummer 7 des BMF-Schreibens vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im KJ betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € darf angesetzt werden, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im KJ insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag, können diese anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden; die Begrenzung auf 4.500 € gilt nicht. In diesem Fall sind keine Eintragungen in den Zeilen 72 und 73 vorzunehmen.

Zeile 74 Hier sind Beträge einzutragen, die bereits in den Zeilen 27 bis 73 berücksichtigt worden sind und die den Gewinn nicht mindern dürfen (z. B. unangemessene Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG, nicht abziehbare Restbuchwerte nach § 55 Abs. 6 EStG oder der Kürzungsbetrag bei Inanspruchnahme pauschaler Betriebsausgaben nach § 51 EStDV bzw. den Richtbeträgen für Weinbau).

Ermittlung des Gewinns (Zeilen 76 bis 97)

Zeile 78 Hier sind folgende bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene steuerfreie Einnahmen abzuziehen:

- nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten maximal 3.000 € (Übungsleiterfreibetrag),
- nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten z. B. im gemeinnützigen Bereich maximal 840 € (Ehrenamtspauschale) und
- nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer maximal 3.000 €.

Die nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG steuerfreien Einnahmen dürfen zusammen den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Zeile 79 Hier sind die übrigen bereits in den Betriebseinnahmen enthaltenen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen einzutragen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 94 zu erfassen.

Zeile 80 Hier ist der bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene, insgesamt nach § 3a Abs. 1 oder 5 EStG steuerfrei zu stellende Sanierungsertrag ohne Verlust- und/oder Schuldminderungen (§ 3a Abs. 3 EStG) einzutragen.

Zeile 81 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG stehen.

Zeile 82 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zusammenhang mit übrigen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen stehen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 94 zu erfassen.

Zeile 83 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen, nach § 3c Abs. 4 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Sanierungserträgen stehen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Wj. der Sanierungsertrag zufließt.

Zeilen 84 bis 86 Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2025 bzw. im Wj. 2025/2026 angeschafften/hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 50 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 50 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 35 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kj. abweichendem Wj. ist in der Zeile 84 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2022/2023 in der Zeile 85 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2023/2024 und in der Zeile 86 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2024/2025 einzutragen.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBl I S. 945.

Zeile 87 Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§ 6c i. V. m. § 6b EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, ist der Gewinn für jedes Wj., in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen (Gewinnzuschlag).

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden, bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).

Zeile 88
Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen

Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 200.000 € beträgt und
2. der Steuerpflichtige die Summe der Investitionsabzugsbeträge sowie die Summen der hinzuzurechnenden bzw. rückgängig zu machenden Investitionsabzugsbeträge (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 84 bis 86) elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung ist nur in Härtefällen möglich. In diesem Fall sind die Angaben in der als Papiervordruck eingereichten Anlage EÜR zu machen.

Die Summe der geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wj. insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBl I S. 945.

Investitionsabzugsbeträge sind nach § 7g Abs. 3 EStG im Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen durchgeführt worden sind, die zu Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG geführt haben (vgl. Zeilen 84 bis 86). Die Rückgängigmachung ist auf die „noch vorhandenen“ – also die noch nicht nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechneten – Investitionsabzugsbeträge beschränkt. Daneben können Investitionsabzugsbeträge auch freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums rückgängig gemacht werden.

Rückgängigmachung

Sofern ein Wirtschaftsgut, für das eine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG angesetzt worden ist, nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verbleibens- und Nutzungsfristen, Vermietung ist unschädlich), so ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und ggf. die Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG rückgängig zu machen. Der Investitionsabzugsbetrag kann für andere begünstigte Investitionen genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags ist dem Finanzamt durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EÜR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Sofern im Folgejahr der Anschaffung oder Herstellung gegen die Verbleibens- und Nutzungsfristen nach § 7g Abs. 4 EStG verstoßen wird, ist der im Wj. der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigte Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG rückgängig zu machen. Hierzu ist eine geänderte Anlage EÜR für das Wj. der Anschaffung oder Herstellung zu übermitteln. In diesem Fall ist ggf. auch der Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG zu korrigieren und die AfA neu zu berechnen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.06.2022, BStBl I S. 945.

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vorzunehmen.

Zeile 89

Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträgergemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Betriebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 12 bis 89 angesetzt werden.

Zeile 91

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschließlich steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 94.

Zeile 93 Erträge aus Anteilen an Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 20, 21 InvStG und Erträge aus Anteilen an Spezial-Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 42 bis 44 und § 49 Abs. 1 InvStG (teilweise) steuerfrei gestellt, wobei sich die Höhe der Steuerbefreiung unter anderem nach der Art des Investmentfonds und der Art des Anlegers richtet. In entsprechender Höhe sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht zum Abzug zugelassen. Zur Ermittlung des steuerfreien Betrags aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG ist der Saldo aus den ungekürzten Erträgen und den ungekürzten Aufwendungen in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist der aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG steuerfrei zu stellende Betrag mit negativem und ein nicht abziehbarer Betrag mit positivem Vorzeichen einzutragen. Erläuterungen zur Anwendung des InvStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 21.05.2019, BStBl I S. 527. Nachgelagerte Aktualisierungen dieses BMF-Schreibens sind zu beachten.

Aus den Erläuterungen auf gesondertem Blatt haben sich die einzelnen Steuerbefreiungen dem Grunde und der Höhe nach zu ergeben.

Spezial-Investmenterträge, die nach InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG steuerfrei gestellt werden, sind in Zeile 94 einzutragen und nicht in Zeile 93.

Zeile 94 Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist in der Spalte „Gesamtbetrag“ zu erklären. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein steuerfreier Betrag abzuziehen (Eintragung mit negativem Vorzeichen) und ein nicht abziehbarer Betrag hinzuzurechnen.

Zeile 98 Der Betrag aus Zeile 98 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf der Anlage FE-L, FE-G oder FE-S bzw. der Anlage FG-L, FG-G oder FG-S zu erfassen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in den Zeilen 9, 10 und/oder 14 der Anlage FE-L bzw. in Zeile 3 der Anlage FG-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in den Zeilen 3, 4 und/oder 6 der Anlage FE-G bzw. in Zeile 3 der Anlage FG-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in den Zeilen 3, 4 und/oder 6 der Anlage FE-S bzw. in Zeile 3 der Anlage FG-S.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 99 bis 105)

Zeilen 99 und 100
Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 19 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs-/Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 100).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuermindernde Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 99). Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wj. nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wj., wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wj. begonnen worden ist.

Im Wj. der Anschaffung/Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 103 sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 100 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist der Gewinn für jedes Wj., in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen (vgl. Zeile 87). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 103); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Anlage EÜR für den Betrieb vorzunehmen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die Zeilen 99 und 100 nicht auszufüllen. In der Anlage AVEÜR dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten in dem jeweiligen Bereich als Zugang zu erfassen und die AfA von den geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bemessen.

Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5 EStG vorgenommen worden ist, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 100). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 19 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wj. angeschafft oder hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 99). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 103 sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 100 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 103).

Die Aufdeckung stiller Reserven kann in bestimmten Fällen der Ersatzbeschaffung unter Beachtung weiterer Voraussetzungen nur vermieden werden, wenn das Wirtschaftsgut in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird.

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 62 Abs. 1 AO), mindern nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 106 und 107)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Entnahmen und Einlagen sind unabhängig vom Vorliegen von Schuldzinsen einzutragen. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Sofern kein gesondertes betriebliches Konto besteht, stellen sämtliche Betriebseinnahmen auch Entnahmen und sämtliche Betriebsausgaben auch Einlagen dar. Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 19).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Anlage EÜR und mit dieser an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kfz in der Gruppe „Kfz“) ist hingegen freiwillig. Die freiwilligen Angaben zu den einzelnen Wirtschaftsgütern verschaffen dem Finanzamt jedoch einen genaueren Überblick über Veränderungen im Anlagebestand und die hieraus resultierenden steuerlichen Folgen. Dies kann ggf. zu weniger Rückfragen des Finanzamtes bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung führen.

In den jeweiligen Zeilen „Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte“ sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In den jeweiligen Zeilen „Summe Zugänge“ sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder den Einlagewerten – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Wj. nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der jeweiligen Zeile „Summe Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In den jeweiligen Zeilen „Summe Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgän-

ge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 27 bzw. 38 der Anlage EÜR).

Der jeweilige Wert „Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“ wird wie folgt berechnet:

	„Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“
zuzüglich	„Summe Zugänge“
abzüglich	„Summe Sonderabschreibungen nach § 7b EStG oder nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG“
abzüglich	„Summe AfA oder Auflösungsbeträge“
abzüglich	„Summe Abgänge“
=	„Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“

Dieser Wert ist in die jeweilige Zeile „Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

Erläuterungen zur Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 55 und 56 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZ sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 5 bis 11 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 18.01.2021, BStBl I S. 119).

Zeile 7 Es sind steuerfreie Gewinne hinzuzurechnen, die in der Anlage EÜR nicht enthalten sind. Die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG ist weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln.

Zeile 9 Bei der Berücksichtigung von Ergebnisanteilen aus Kostenträgergemeinschaften sowie Gewinn- oder Verlustanteilen aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften ist zu beachten, dass der Wert aus Zeile 91 der Anlage EÜR mit Ausnahme der Gewinn- oder Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften zu übernehmen ist.

Zeile 27 Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 56 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 55 und 56 der Anlage EÜR) enthalten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 56 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.

Erläuterungen zur Anlage LuF

Die Angaben in der Anlage LuF sind zu übermitteln, wenn bei Weinbaubetrieben Richtbeträge für Betriebsausgaben oder erstmalig die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben (§ 51 EStDV) berücksichtigt werden sollen.

Soweit Betriebsausgaben mit den Richtbeträgen oder mit dem pauschalierten Betriebsausgabenabzug abgegolten sind, sind diese abgegoltenen Betriebsausgaben entweder nicht in der Anlage EÜR zu erklären oder, soweit sie in den Zeilen 27 bis 73 enthalten sind, als Kürzungsbetrag in der Zeile 74 der Anlage EÜR zu erfassen. Aufwendungen, die nur teilweise mit den pauschalierten Ansätzen in Zusammenhang stehen (z. B. Abschreibungen für Maschinen, die sowohl der Holznutzung als auch dem Ackerbau dienen), sind in den Zeilen 27 bis 73 der Anlage EÜR in voller Höhe zu erklären und der Kürzungsbetrag ist in der Zeile 74 der Anlage EÜR zu erfassen.

Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben (Zeilen 6 bis 13)

Aus Vereinfachungsgründen können für Weinbaubetriebe Richtbeträge für Bebauungs- und Ausbaukosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Inanspruchnahme der Richtbeträge kann nur einheitlich erfolgen.

Wenn seit dem Wj. 2016/2017 einmal insgesamt die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder wurden, dürfen die Richtbeträge in nachfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13 sind dann nicht mehr zulässig.

In Zeile 6 ist der Wert „1“ einzutragen, wenn erstmalig statt der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Zeile 6

Der sachliche Bebauungskostenrichtbetrag für Weinbaubetriebe umfasst die mit der Erzeugung bis einschließlich zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallenden Kosten wie die Kosten für Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen (ohne Hagelversicherung), Beiträge und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie der Bebauung dienen, Maschinen und Geräten (jeweils ohne Abschreibungen). Dem Bebauungskostenrichtbetrag liegt die selbst bewirtschaftete bestockte Rebfläche (ohne Jungfelder) zugrunde. Als Jungfelder im steuerlichen Sinne werden neu bestockte Rebflächen bezeichnet, die noch nicht fertig gestellt sind. Rebanlagen gelten demnach erst zu Beginn des dritten Wj. nach dem Wj. der Anpflanzung als fertig gestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme der Bebauungskostenrichtbeträge möglich.

Zeile 7

Die Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe umfassen die Kosten ab der Kelterung der Trauben, der Lagerung, der Abfüllung in Flaschen, des Vertriebs (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten sowie Abgaben für die Absatzförderung) und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie dem Ausbau dienen (jeweils ohne Abschreibung). Den Ausbaukostenrichtbeträgen liegen die im Wj. selbsterzeugten Mengen an Most, Fasswein bzw. Flaschenwein zugrunde. Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter wird von den Richtbeträgen nicht erfasst und ist in den Zeilen 31 bis 37 der Anlage EÜR einzutragen.

Zeilen 8 bis 12

Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (Zeilen 14 bis 17)

Nach § 51 EStDV können bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Holznutzung in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut „Baumbestand“ abgegolten.

In Zeile 14 ist der Wert „1“ einzutragen, wenn für das Wj. die pauschalen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Zeile 14



ZUGNR: 03.860.03

2025

Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

der Gesellschaft/Gemeinschaft

Anlage ER

zur Einnahmenüberschussrechnung

Bitte für jeden Beteiligten mit Ergänzungsrechnung eine gesonderte Anlage ER übermitteln!

Steuernummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

D E

Nummer des Beteiligten

(lt. Zeile 3 der Anlage FB)

Angaben zum Beteiligten

Name des Beteiligten

010

Steuer-Nummer

012

Identifikationsnummer (bei natürlichen Personen)

014

55

Mehrbeträge für

Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums

EUR

Ct

100

Grund und Boden

101

Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung¹⁾ der Mehrbeträge

EUR

Ct

102

110

Gebäude

111

112

120

Andere (z. B. grundstückgleiche Rechte)

121

122

320

Immaterielle Wirtschaftsgüter

321

400

Kfz

401

410

Büroausstattung

411

412

420

Andere bewegliche Wirtschaftsgüter

421

422

430

Sammelposten

431

432

Geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG

481

482

500

Anteile an Unternehmen etc.²⁾

501

502

510

Andere Finanzanlagen

511

512

600

Umlaufvermögen

601

602





	EUR	Ct
36		
37	-	
38	830	
Gesamtbetrag ³⁾		
39	863	
40	862	
41	889	

36 Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehrbeträge (Übertrag aus Zeile 21 einschließlich Vorzeichen)

37 Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Minderbeträge (Übertrag aus Zeile 35 einschließlich Vorzeichen)

38 Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehr- und Minderbeträge³⁾

39 Bereits berücksichtigte Beträge, für die Steuerbefreiungen nach InvStG gelten (ohne Beträge lt. Zeile 40)

40 Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

41 **Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Ergänzungsrechnung**

1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen
 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt
 3) Übertrag auf Anlage FE-L, FE-G, FE-S; siehe Anleitung

		EUR	Ct
27	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)		,
28	Sonderabschreibungen nach § 7b EStG und § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag der Summe der Zeilen 15 und 65 der Anlage AVSE)	134	,
29	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138	,
30	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132	,
31	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 85 der Anlage AVSE)	137	,
32	Restbuchwerte der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Beträge aus Zeilen 10, 17, 23, 29, 35, 41, 48, 56, 63, 89, 94 der Anlage AVSE)	135	,
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)			
33	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150	,
34	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152	,
35	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151	,
36	in Zeile 35 enthaltene Erhaltungsaufwendungen	153	,
Sonstige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben			
37	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280	,
38	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Beteiligten	221	,
39	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281	,
40	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194	,
41	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kfz)	222	,
42	Erhaltungsaufwendungen (z. B. Instandhaltung, Wartung, Reparatur; ohne solche für Gebäude und Kfz)	225	,
43	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kfz)	223	,
44	Laufende EDV-Kosten (z. B. Beratung, Wartung, Reparatur)	228	,
45	Arbeitsmittel (z. B. Bürobedarf, Porto, Fachliteratur)	229	,
46	Kosten für Abfallbeseitigung und Entsorgung	226	,
47	Kosten für Verpackung und Transport	227	,
48	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224	,
49	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232	,
50	Übrige Schuldzinsen	234	,
51	Gezahlte und nach § 15 UStG abziehbare Vorsteuerbeträge	185	,
52	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum – § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG - ist zu beachten.)	186	,
53	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 96)		,
54	Übrige unbeschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben (auch zurückgezahlte Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie)	183	,
55	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26 und Zeilen 28 bis 54)		,



		EUR				Ct			
55	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26 und Zeilen 28 bis 54)								
Beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben									
		nicht abziehbar				abziehbar			
		EUR		Ct		EUR		Ct	
56	Geschenke	164				174			
57	Bewirtungsaufwendungen	165				175			
58	Verpflegungsmehraufwendungen					171			
59	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (siehe Anleitung)	162				172			
60	Tagespauschale für die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (siehe Anleitung)					163			
61	Sonstige beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	168				177			
Kfz-Kosten und andere Fahrtkosten									
62	Leasingkosten					144			
63	Steuern, Versicherungen und Maut					145			
64	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)					146			
65	Fahrtkosten für nicht zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)					147			
66	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142	-						
67	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176	+						
68	Nicht abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)					139	-		
69	Summe Sonderbetriebsausgaben (Übertrag in Zeile 71)					199	=		
3. Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung									
		EUR				Ct			
70	Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 18)								
71	abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 69)					-			
72	abzüglich steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	240	-						
73	abzüglich steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen nach § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)	241	-						
74	abzüglich steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen nach § 3a EStG	242	-						
75	zuzüglich nicht abziehbarer Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Sonderbetriebseinnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	243	+						
76	zuzüglich nicht abziehbarer Sonderbetriebsausgaben nach § 3c Abs. 1 EStG	244	+						
77	zuzüglich nicht abziehbarer Sonderbetriebsausgaben nach § 3c Abs. 4 EStG	245	+						
78	zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2022 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180	+						
79	zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2023 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181	+						
80	zuzüglich Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2024 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182	+						
81	zuzüglich Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123	+						
82	abzüglich Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187	-						
83	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250	+/-						
84	Übertrag (Summe/Differenz Zeilen 70 bis 83)								



1	Name der Gesellschaft/Gemeinschaft										<h3 style="margin: 0;">Anlage AVSE</h3> <p style="margin: 0;">Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens zur Anlage SE</p> <p style="margin: 0; font-size: small;">Bitte für jeden Beteiligten mit Sonderbetriebsvermögen eine gesonderte Anlage AVSE übermitteln!</p>	
2	Steuernummer	der Gesellschaft/Gemeinschaft										
3	Wirtschafts-Identifikationsnummer	D	E									-
4	Nummer des Beteiligten											<i>(lt. Zeile 3 der Anlage FB)</i>

Angaben zum Beteiligten											56			
5	Name des Beteiligten	010												
6	Steuernummer	012						Identifikationsnummer	014					

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
Grund und Boden												
										EUR	Ct	
7	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	100									,	
8	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	101									,	
9	Summe Zugänge	102 +									,	
10	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	105 -									,	
11	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	106 =									,	
Gebäude												
12	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	110									,	
13	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	111									,	
14	Summe Zugänge	112 +									,	
15	Summe Sonderabschreibungen nach § 7b EStG (zu erfassen in Zeile 28 der Anlage SE)	113 -									,	
16	Summe AfA	114 -									,	
17	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	115 -									,	
18	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	116 =									,	
Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)												
19	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	120									,	
20	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	121									,	
21	Summe Zugänge	122 +									,	
22	Summe AfA	124 -									,	
23	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	125 -									,	
24	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	126 =									,	
Summe												
25	Summe AfA aller Grundstücke/grundstücksgleichen Rechte (Summe der Zeilen 16 und 22; Übertrag in Zeile 24 der Anlage SE)	190									,	

Häusliches Arbeitszimmer

Anteil Grund und Boden

		EUR				Ct
26	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	200				,
27	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	201				,
28	Summe Zugänge	202 +				,
29	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	205 -				,
30	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	206 =				,

Gebäudeteil

31	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	210				,
32	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	211				,
33	Summe Zugänge	212 +				,
34	Summe AfA (zu erfassen in Zeile 59 der Anlage SE)	214 -				,
35	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	215 -				,
36	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	216 =				,

Immaterielle Wirtschaftsgüter

(z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)

37	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	320				,
38	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	321				,
39	Summe Zugänge	322 +				,
40	Summe AfA (Übertrag in Zeile 25 der Anlage SE)	324 -				,
41	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	325 -				,
42	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	326 =				,

Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne geringwertige Wirtschaftsgüter)

Kfz

43	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	400				,
44	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	401				,
45	Summe Zugänge	402 +				,
46	Summe Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	403 -				,
47	Summe AfA	404 -				,
48	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	405 -				,
49	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	406 =				,

50 Es ist mindestens ein Elektro- oder extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug vorhanden. 407 1 = Ja
 2 = Nein



Sammelposten aus 2021

		EUR										Ct	
82	Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert	470										,	
83	Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	471										,	
84	Auflösungsbetrag	474 -										,	

Summe

85	Summe Auflösungsbeträge (Summe der Zeilen 68, 72, 76, 80, 84; Übertrag in Zeile 31 der Anlage SE)	499										,	
----	---	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Finanzanlagen

Anteile an Unternehmen etc., für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

86	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	500										,	
87	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	501										,	
88	Summe Zugänge	502 +										,	
89	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	505 -										,	
90	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	506 =										,	

Andere

91	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	510										,	
92	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	511										,	
93	Summe Zugänge	512 +										,	
94	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 32 der Anlage SE)	515 -										,	
95	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	516 =										,	

Umlaufvermögen

i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG

96	Summe Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte	600										,	
97	Summe Zugänge	602 +										,	
98	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 21 der Anlage SE)	605 -										,	
99	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	606 =										,	



zu den Anlagen

- **Ergänzungsrechnung (Anlage ER)**
- **Sonderberechnung (Anlage SE)**
- **Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE)**

zur Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) bei Personengesellschaften

Die Anlagen ER, SE und AVSE sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Personengesellschaften, deren steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird.

Weitere Hinweise, insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen Betriebseinnahmen und -ausgaben, sowie das Abkürzungsverzeichnis entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage EÜR und zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Personengesellschaft umfasst folgende Berechnungen:

- **Einnahmenüberschussrechnung der Personengesellschaft**
Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Personengesellschaft sind in der **Anlage EÜR** zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (**Anlage AVEÜR**) auszuweisen.
- **Ergänzungsrechnung des Gesellschafters**
Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer **Anlage ER** darzustellen.
- **Sonderberechnung des Gesellschafters**
In der **Anlage SE** sind die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Gesellschafters zu erfassen. Das sind Erträge und Aufwendungen des Gesellschafters, die z. B. durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind in der **Anlage AVSE** des Gesellschafters auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER, SE und/oder AVSE mit der Anlage EÜR der Gesamthand zu übermitteln.

Anlage ER

Eine Anlage ER ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind.

Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw. personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft.

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 bis 6 Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 5 und 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Mehrbeträge

Zeilen 7 bis 20 Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit sich der Mehrbetrag im laufenden Wj. durch Berücksichtigung einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) mindert, ist die Mehr-AfA des Gesellschafters in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit negativem Vorzeichen einzutragen. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Eine solche Minder-AfA kann sich auch ergeben, wenn für das jeweilige Wirtschaftsgut lediglich eine andere AfA-Berechnung vorgenommen wird, aber keine vom antei-

gen Buchwert abweichenden Anschaffungskosten vorliegen. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrags liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

	Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich	Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich	Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
=	Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 22 bis 34 in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Beispiel:

A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich nur ein bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € – 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 8 zu erfassen.

In der Gesamthand werden für den Gesellschafter C AfA von (250.000 € x 3 % = 7.500 €, davon 50 %) 3.750 € berücksichtigt.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000 €, davon 50 %) 130.000 €. Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000 € x 3 % = 7.800 €, davon 50 %) 3.900 € zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900 € – 3.750 €) 150 € ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung oder Minderung der Mehrbeträge“ zu erfassen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind Abschreibungswahlrechte und Restnutzungsdauern bei einem Gesellschafterwechsel für den eintretenden Gesellschafter neu zu bestimmen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 19.12.2016, BStBl I 2017 S. 34.

Minderbeträge

Zeilen 22 bis 34

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der verminderten Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit für den Gesellschafter im laufenden Wj. für das Wirtschaftsgut im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (Minder-AfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung

und Minderung der Minderbeträge“ mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die für den Gesellschafter zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ mit positivem Vorzeichen). Eine solche Mehr-AfA kann sich auch ergeben, wenn für das jeweilige Wirtschaftsgut lediglich eine andere AfA-Berechnung vorgenommen wird, aber keine vom anteiligen Buchwert abweichenden Anschaffungskosten vorliegen.

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Minderbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrags liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
zuzüglich Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.
= Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 7 bis 20 in der Spalte „Mehrbeiträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Der Betrag aus Zeile 38 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 143 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 104 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 74 der Anlage FE-S

Zeile 38

Die Summe der Beträge aus Zeile 38 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 13 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 5 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 5 der Anlage FE-S

Sind in den Zeilen 7 bis 20 bzw. 22 bis 34 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge“ Beträge erfasst, für die Steuerbefreiungen nach InvStG, das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gelten (vgl. insbesondere Zeilen 31, 16 und 30), ist jeweils der Gesamtbetrag der dem InvStG sowie dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Die in den Zeilen 7 bis 20 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeiträge“ erfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die in den Zeilen 22 bis 34 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ erfassten Werte mit jeweils umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.

Zeile 39 und 40

In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein – bezogen auf den in der Spalte „Gesamtbetrag“ erfassten Wert – jeweils nach den Regelungen des InvStG sowie des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem Vorzeichen und ein nicht abziehbarer Betrag (z. B. nicht abziehbare Betriebsausgaben nach §§ 21, 44 InvStG, § 3c Abs. 2 EStG) mit positivem Vorzeichen einzutragen.

Der Gesamtbetrag aus Zeile 40 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 148 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 110 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 79 der Anlage FE-S

Die Summe der Gesamtbeträge aus Zeile 40 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf

die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 21 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 13 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 11 der Anlage FE-S

Anlage SE

Eine Anlage SE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebseinnahmen und/oder Sonderbetriebsausgaben angefallen sind.

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 bis 7 Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die in Zeile 3 einzutragende Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 5 bis 7 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Sonderbetriebseinnahmen

Zeilen 8 bis 18 Erträge des Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind, sind bei ihm als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen.

Zeilen 8 bis 10 Als Sonderbetriebseinnahmen kommen insbesondere sog. Sondervergütungen in Betracht. Dies sind Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für

- seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft (z. B. Geschäftsführervergütung),
- die Hingabe von Darlehen (z. B. Zinsen) und/oder
- die Überlassung von Wirtschaftsgütern (z. B. Miete) erhalten hat.

Zeile 11 Tragen Sie hier sonstige Sonderbetriebseinnahmen ein. Dies können sein:

- Einnahmen von Dritten für Wirtschaftsgüter, die dem Sonderbetriebsvermögen zugehörig sind (z. B. Zins-einnahmen bei Wertpapieren),
- Einnahmen, die der Beteiligte aufgrund seiner Gesellschafterstellung erhält (z. B. Vorteilsgewährungen) oder
- Pensionszahlungen an (ehemalige) Gesellschafter oder deren Hinterbliebene.

Zeilen 12 bis 17 Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 17 bis 22 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Sonderbetriebsausgaben

Zeilen 19 bis 69 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens oder
- Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen oder
- in sonstiger Weise durch die Beteiligung an der Gesellschaft verursacht sind,

stellen Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafters dar.

Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen des für die Gesellschaft durchzuführenden Gewinnfeststellungsverfahrens mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht werden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sonderbetriebsausgaben entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 24 bis 75 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung

Zeilen 70 bis 92 Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 76 bis 97 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Der Gesamtbetrag aus Zeile 88 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 149 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 111 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 80 der Anlage FE-S

Zeile 88

Die Summe der Gesamtbeträge aus Zeile 88 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 22 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 14 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 12 der Anlage FE-S

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG sind nach dem BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, gesellschafterbezogen zu ermitteln. Für jeden Gesellschafter ist daher eine gesonderte Schuldzinsenermittlung vorzunehmen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen aus der jeweiligen Sonderberechnung sind hier einzutragen. Die Summe aller auf die Gesamthand entfallenden Hinzurechnungsbeträge ist nicht hier, sondern in Zeile 96 der Anlage EÜR für die Personengesellschaft einzutragen. Die Aufteilung des Hinzurechnungsbetrags auf die Gesamthand und den Sonderbereich erfolgt im Verhältnis des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Zinsaufwands aus der Gesamthand und dem jeweiligen Sonderbereich (jeweils ohne Zinsen für Investitionsdarlehen nach § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG und für Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter).

Zeile 90

Beispiel:

Der auf den Gesellschafter in der Anlage EÜR entfallende Zinsaufwand beträgt 10.000 €, die Zinsen in der Anlage SE betragen 2.000 €. Die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen für diesen Gesellschafter betragen 600 €. In diesem Fall ist in Zeile 96 der Anlage EÜR ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 500 € ($600 \text{ €} \times 10.000 \text{ €} / 12.000 \text{ €}$) und in Zeile 90 der Anlage SE ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 100 € ($600 \text{ €} \times 2.000 \text{ €} / 12.000 \text{ €}$) einzutragen.

Die Anlage SZ ist bei Personengesellschaften nicht zu verwenden. Im Rahmen der Feststellungserklärung sind die Angaben je nach Einkunftsart mit der Anlage FE-L, Anlage FE-G oder FE-S zur Feststellungserklärung zu übermitteln.

Der Betrag aus Zeile 92 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 145 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 106 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 76 der Anlage FE-S

Zeile 92

Die Summe der Beträge aus Zeile 92 aller Beteiligten ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlagen FE-L, FE-G oder FE-S zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 17 der Anlage FE-L
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 7 der Anlage FE-G
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit in die Zeile 7 der Anlage FE-S

Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 99 bis 105 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Zeilen 93 bis 96

Anlage AVSE

Erläuterungen zur Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE)

Die Anlage AVSE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandseigentum sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AVEÜR in der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.